

Gemeinde Gnesau

Zahl: 517/1978

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 21.10.1978 über die Reinhaltung von Grundstücken und Gebäuden usw. (Unratsverordnung). Auf Grund des § 12 der AGO i.d.g.F. wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen für das bebaut e Gebiet der Gemeinde Gnesau verordnet:

§ 1

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden im bebauten Gebiet der Gemeinde Gnesau sind verpflichtet, diese so rein zu halten, daß die Gesundheit der in der Nachbarschaft lebenden Menschen und Nutztiere nicht gefährdet werden kann. Für den Fall der Vermietung, Verpachtung oder einer anderen Nutzungsberechtigung trifft diese Verpflichtung auch den Bestandsnehmer bzw. Nutzungsberechtigten.
- 2) Weiters ist jede Verunstaltung von Grundstücken - abgesehen von deren bestimmungsgemäßen oder behördlich genehmigten Gebrauch - verboten. Im bebauten Gebiet ist jede Verunstaltung, insbesondere das Ablagern von Müll, Unrat, Autowracks oder sonstigen Abfällen, die Herbeiführung des Zustandes der Verwahrlosung infolge mangelnder Pflege und das Anbringen von Plakaten außerhalb von hierfür vorgesehenen Anlagen verboten.
- 3) Klär- und Sickeranlagen sind derart abzudichten, daß ein Überlaufen sowie eine Geruchsbelästigung nicht möglich ist.

§ 2

Fäkalien

Die Räumung von Abort-, Jauchen-, Klär- und Sickergruben ist so zeitgerecht vorzunehmen, daß kein Austritt von Jauche oder Abwässern aus diesen Gruben erfolgen kann.

§ 3

Strafen und sonstige Maßnahmen

- 1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird als solche nach Art. VII EGVG mit Geld bis S 1.000,- oder Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.
- 2) Außerdem hat der Bürgermeister die Beseitigung des Unrates oder sonstigen Verunreinigungen oder die Herstellung des dieser Verordnung entsprechenden Zustandes mit Bescheid anzuordnen.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10.06.1978 außer Kraft.

Gnesau, am 23.10.1978

Der Bürgermeister:  
Erwin GLATZ e.h.

Anzuschlag:

23. Okt. 1978

Abgenommen:

07. Nov. 1978

